

**Vorlage  
für die Sitzung  
der staatlichen Deputation für Gesundheit  
am 18.09.2014**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Pflanzenschutzrecht**

**A      Problem**

Mit Wirkung vom 14. Februar 2012 ist das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten, dessen Artikel 1 das Pflanzenschutzgesetz enthält. Dieses Gesetz löst das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. S. 2162) geändert worden ist, ab. Es ist erforderlich, die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten an die geänderte bundesgesetzliche Regelung anzupassen.

**B      Lösung**

Der anliegende Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Pflanzenschutzrecht trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Zur zuständigen Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 Absatz 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz wird der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bestimmt. Diese Behörde hat die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bereits nach dem nunmehr aufgehobenen Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 wahrgenommen. Sachlich zuständige Behörde soll

insofern grundsätzlich weiterhin der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen sein, da sich dessen bisherige Zuständigkeit bewährt hat.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

**C      Alternativen**

Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung wird zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der auf dem Pflanzenschutzgesetz beruhenden Verordnungen benötigt. Die vorgeschlagene Aufgabenzuweisung ist sachgerecht.

**D      Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

**E      Beteiligung / Abstimmung**

Eine Abstimmung ist nicht erforderlich.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsformlich geprüft.

**F.      Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

**G      Beschlussvorschlag**

Die staatliche Deputation für Gesundheit stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Pflanzenschutzrecht zu.

**Anlagen:**

1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Pflanzenschutzrecht
2. Entwurf einer Begründung